

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-113/091-2021	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	10.05.2022

Betrifft
Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.05.2022
Ltg.-**2075/L-13/1-2022**
Bi-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Der Trend der Digitalisierung schreitet in allen Lebensbereichen immer mehr voran. Es erscheint daher angebracht, Lehrplanverordnungen elektronisch im Landesgesetzblatt für Niederösterreich im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes kundzumachen, wodurch diese für jedermann über das Internet abrufbar sind. Eine Kundmachung mittels Anschlag bzw. Auflage zur öffentlichen Einsicht soll zukünftig eine Ausnahme darstellen.

Mit der gegenständlichen Änderung wird daher ab Beginn des Schuljahres 2022/2023 die Sonderkundmachungsbestimmung des § 100 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz aufgehoben.

Für Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, besteht derzeit kein den Religionsunterricht ersetzendes Bildungsangebot. Aufgrund der gegenständlichen Änderungen sollen diese Schüler und Schülerinnen an einem verpflichtenden Ethikunterricht teilnehmen, um ein alternatives Bildungsangebot für diese Schüler und Schülerinnen zu schaffen.

Aufgrund des technischen Fortschrittes hinsichtlich Homeschooling, welcher größtenteils der Pandemie geschuldet ist, ist die Einführung einer Bestimmung bezüglich ortsungebundener Unterricht zeitgemäß und ermöglicht flexiblere Unterrichtsmethoden.

Der Bund hat mit § 128d Schulorganisationsgesetz die Teilrechtsfähigkeit von öffentlichen Schulen im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union geregelt. Da dies auch im Bereich der Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen von Relevanz ist, wird die Teilrechtsfähigkeit für die Teilnahme und Abwicklung von EU-Förderprogrammen geschaffen.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß Art. 14a Abs. 1 B-VG sind auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

Die gegenständlichen Änderungen haben keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis und NÖ Klima- und Energieprogramm 2030:

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses/NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen (Art. 94 Abs. 2, 97 Abs. 2 oder 113 Abs. 4 B-VG)

Es ist kein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegeben.

Der Entwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle ergeben sich geringe finanzielle Mehrkosten durch den zusätzlichen Lehrpersonaleinsatz für den Unterricht in Ethik. Die Regelungen zum ortsungebundenen Unterricht verursachen keine Zusatzkosten, da bereits derzeit alle technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind und die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Geräte in Verwendung haben.

Auch die Regelungen zur Teilrechtsfähigkeit lassen keine Kostenfolgen erwarten, da die Teilnahme an den EU-Förderprogrammen schon bisher erfolgt ist und als Rechtsträger das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, aufgetreten ist.

Besonderer Teil:

Zu Z 1., 2., 3., 4., 5. und 6. (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der neu eingeführten Bestimmungen der §§ 11a, 16a und 75a sowie des Entfalls von § 100, weshalb der bisherige § 100a die Bezeichnung § 100 erhält, sind Anpassungen im Inhaltsverzeichnis erforderlich.

Zu Z 7. (§ 11a):

Die im Rahmen der letzten Novelle erweiterte Schulautonomie sieht für alle Schulen die Möglichkeit von Wahlpflichtgegenständen (Schwerpunktfächern) vor. Diese Fächer sollen versuchen, die regionalen landwirtschaftlichen Bedürfnisse abzudecken und die Stärken der einzelnen Schulen zu betonen.

Damit die Inhalte und Zielsetzungen schulautonomer Lehrplanbestimmungen auf eine breite Basis gestellt werden können, wird die Erlassung derartiger Vorgaben dem Schulgemeinschaftsausschuss zugeordnet, wobei der Schulbehörde eine Kontrollfunktion eingeräumt werden soll, die es ihr ermöglicht, autonome Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Fall zu untersagen. Die Einbindung aller Schulpartner soll sicherstellen, dass die regional landwirtschaftlichen Bedürfnisse entsprechend Eingang in die Lehrpläne finden und auch die Wünsche der Jugendlichen berücksichtigt werden. Durch die Anschlagpflicht und das Einsichtsrecht für Schüler/Schülerinnen und Eltern wird die notwendige Transparenz für schulautonome Lehrplanbestimmungen sichergestellt.

Zu Z 8. (§ 16a):

Mit dieser Änderung sollen Möglichkeiten für die einzelnen Schulstandorte eröffnet werden, in bestimmten Fällen ortsungebundenen Unterricht anzuordnen.

Beispielsweise soll der Unterricht im Rahmen der Bauern- und Bäuerinnenschule, soweit dies die Lehrplanbestimmungen vorsehen, teilweise in ortsungebundener Weise durchgeführt werden können. Weiters wird die Möglichkeit eröffnet, an Tagen, die bisher nur aufgrund von § 15 Abs. 2 für schulfrei erklärt werden konnten, auch ortsungebundenen Unterricht durchzuführen. Mit dieser neuen Bestimmung wird der Schulleitung die Möglichkeit eingeräumt, einen Zeitraum für den ortsungebundenen Unterricht schulautonom festzulegen.

Zu Z 9. und 10. (§ 18 Abs. 1 lit. a und § 20 Abs. 1 lit. a):

Schülerinnen und Schüler, welche nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sollen durch den Ethikunterricht befähigt werden, in kritischer Auseinandersetzung mit den grundlegenden Fragen des Zusammenlebens verantwortungsbewusst und konstruktiv zu handeln.

Zu Z 11. bis 13. (Überschrift des IV. Hauptstücks und des 1. Abschnitts, § 75a):

Im Rahmen der neuen EU Förderperiode hat die nationale Erasmus+-Agentur für die Teilnahme an Projekten eine Teilrechtsfähigkeit als Voraussetzung vorgegeben.

Die Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen erfüllen diese Anforderungen bisher nicht, da sie als unselbstständige Anstalten keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie können bisher nicht im eigenen Namen als förderfähige Einrichtungen, als antragstellende oder als koordinierende Einrichtungen auftreten. Die Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen können keine Fördervereinbarungen im Rahmen des Programms abschließen und darüber hinaus sind sie insbesondere nicht in der Lage, Fördermittel im Rahmen der Programmteilnahme in dem gewünschten Ausmaß zu verwalten.

Mit der Bestimmung des § 75a soll allen Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen eine Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Teilnahme am Förderprogramm "Erasmus+" zukommen.

Zu Z 14. (§ 100 entfällt, § 100a erhält die Bezeichnung § 100):

Die Bestimmung des § 100 entfällt zur Gänze. Die Kundmachung der aufgrund

dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erfolgt künftig entweder im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes oder bei Verordnungen einzelner Schulen gemäß § 11a durch Anschlag in diesen Schulen.

§ 100a wird umbenannt zu § 100.

Zu Z 15. (§ 102 Abs. 8):

Für einen geordneten Schulablauf ist es zweckmäßig, sämtliche Änderungen dieser Novelle mit 1. September 2022 in Kraft zu setzen, sodass sie mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Geltung sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r
Landesrätin